3 . S a t z u n g

zur Änderung und Verlängerung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets

vom

3. Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets vom 19. Dezember 2012 (Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Barmen-Werth), veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom 20. Dezember 2022, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 39/2022 vom 22. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Ziele und Maßnahmen

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth, auf dem Geschwister-Scholl-Platz und auf dem Johannes-Rau-Platz standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Investitionen in die Transformation;
2. Investitionen in das Stadterlebnis;
3. Investitionen in den Angebotsmix;
4. Investitionen in das Standortimage.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Transformation:
 hierzu zählen zum Beispiel eine professionelle Kommunikation über den Baufortschritt, Maßnahmen zur Minimierung von Störungen während der Bauphase oder eine aktive Begleitung und Mitgestaltung bei der Umgestaltung des Werths zum Kulturteppich Barmen;

2. Investitionsfeld Stadterlebnis:
 hierzu zählen der Ausbau von neuartigen Licht-, Sound- und Digitaleffekten, die Fortführung des winterlichen Lichterzaubers einschließlich Winter-Tuffi und den Erhalt der bereits geschaffenen Ausstattungselementen sowie klimagerechte Aufenthalts- und Spielangebote auf dem Geschwister-Scholl-Platz, die Organisation von kleineren und größeren Veranstaltungen;

3. Investitionsfeld Angebotsmix:
 hierzu zählen die Unterstützung und Beratung der Eigentümer und Eigentümerinnen von Immobilien bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder die Vermittlung von Zwischennutzungen;

4. Investitionsfeld Standortimage:
 hierzu zählen die Unterstützung des Schwebodrom-Marketings, die zeitgemäße Vermarktung von Besuchsanlässen, klassische Pressearbeit sowie die regelmäßige Information aller Beteiligten über den Stand der Projekte.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Maßnahmenträger hat sich gegenüber der Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2023“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt. Die Jahreszahl „2025“ wird gestrichen und durch die Jahreszahl „2028“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2023“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2025“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2028“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 3**
(zu § 5 Abs. 1)

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -

1 Maßnahme	2 Jahr 2026	3 Jahr 2027	4 Jahr 2028	5 Summe
1. Investitionsfeld Transformation				
Baustellenmarketing	30.000 €	20.000 €	0 €	**50.000 €**
2. Investitionsfeld Stadterlebnis				
a) Ambiente schaffen	25.000 €	25.000 €	25.000 €	75.000 €
b) Zum Wohlfühlen einladen	55.000 €	70.000 €	80.000 €	205.000 €
c) Besuchsanlässe bieten	40.000 €	40.000 €	40.000 €	120.000 €
Zwischensumme	120.000 €	135.000 €	145.000 €	**400.000 €**
3. Investitionsfeld Angebotsmix				
Vermietung unterstützen	20.000 €	15.000 €	15.000 €	**50.000** €
4. Investitionsfeld Standortimage				
a) Die Barmen-Story erzählen	30.000 €	30.000 €	40.000 €	100.000 €
b) Alle mitnehmen	20.000 €	20.000 €	20.000 €	60.000 €
Zwischensumme	50.000 €	50.000 €	60.000 €	**160.000 €**
5. Gemeindliche Kostenpauschale	6.600 €	6.600 €	6.600 €	**19.800 €**
6. Zu finanzierende Gesamtkosten nach § 5 Abs. 1	**226.600 €**	**226.600 €**	**226.600 €**	**679.800 €“**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.